

§ 2346 BGB

(1) Verwandte sowie der [Ehegatte](#) des Erblassers können durch [Vertrag](#) mit dem Erblasser auf ihr gesetzliches [Erbrecht](#) verzichten. Der Verzichtende ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, wie wenn er zur Zeit des [Erbfalls](#) nicht mehr lebte; er hat kein Pflichtteilsrecht.

(2) Der Verzicht kann auf das Pflichtteilsrecht beschränkt werden.